

Meine freiwillige Hilfe. Mein Gratis-Schutzschirm.

Unsere Oberösterreichische

Land OÖ und Oberösterreichische Versicherung schaffen Schutzschirm für ehrenamtlich Engagierte.

Jeder, der sich ehrenamtlich für seine Mitmenschen engagiert, verdient besondere Dankbarkeit und die nötige Sicherheit. Dafür setzen sich Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer und der Chef der Oberösterreichischen Versicherung, Dr. Josef Stockinger, in besonderem Maße ein: Seit Juli 2011 gibt es einen Schutzschirm für ehrenamtlich Tätige mit einem Haftpflichtschutz bis zu EUR 2.000.000,- und einer Unfallversicherung bis zu EUR 75.000,-. Mit dieser kostenlosen Versicherung wird eine wichtige Lücke für die Ehrenamtlichen im Land geschlossen.

Umfang des Schutzschirmes: Mitglieder der im oö. Katastrophenschutzgesetz anerkannten Rettungs- und Einsatzorganisationen hatten schon bisher einen öffentlich finanzierten Schutz (Feuerwehr, Rotes Kreuz, Samariterbund, Bergrettung, Wasserrettung, Caritas, Rettungshundestaffel). Dieser besondere Rettungsschirm richtet sich an alle übrigen Vereinsmitglieder, Personen in Initiativen oder losen Selbst-

hilfegruppen und auch Einzelpersonen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Oberösterreich, die außerhalb von großen Organisationen ehrenamtlich, freiwillig und unentgeltlich für das Gemeinwohl aller Oberösterreicher tätig sind.

Ziel ist ein Sicherheitsnetz, das soziale Härtefälle vermeiden soll, wenn keine anderen Versicherungen greifen.



Unbürokratische Abwicklung:

Die Abwicklung erfolgt unbürokratisch. Der Versicherungsschutz wirkt automatisch für alle freiwilligen Helfer in Oberösterreich. Die Schadensmeldungen werden von Mitarbeitern der Oberösterreichischen Versicherung entgegengenommen:

Haftpflicht:

Mag. Brigitte Soffiene 057891-71-253
. b.soffiene@ooev.at

Unfall:

Herwig Wintersberger 057891-71-240
. h.wintersberger@ooev.at

Versicherungsumfang

Den ehrenamtlich Tätigen steht ein Haftpflichtschutz bis EUR 2.000.000,-, eine Unfallversicherung bis zu EUR 75.000,- sowie im Todesfall EUR 10.000,- zur Verfügung.

Beispiele:

Unter den Rettungsschirm fallen zum Beispiel ein ehrenamtlicher freiwilliger Besuchsdienst, eine Jugendbetreuung beim Ferienlager oder eine Elterninitiative, die sich bei Verbesserungsarbeiten eines Kinderspielplatzes engagiert. Nicht inkludiert sind jedoch Schäden bei oder infolge der Sportausübung.

Der Nachweis der ehrenamtlich-freiwilligen Tätigkeit für das Gemeinwohl obliegt dem Versicherten. Für Schäden bis EUR 500,- gibt es eine Bagatellgrenze.

Nähere Informationen und Kontaktdaten:

www.keinesorgen.at/ehrenamt

Beispiele Unfallversicherung

- Ein Nachbar hilft im Brandfall die Tiere aus dem Stall zu treiben. Durch einen herabfallenden Dachbalken erleidet er schwere Verletzungen mit Dauerfolgen.
- Der Sozialausschuss der Pfarre organisiert einen Besuchsdienst im Seniorenheim. Bei der Ausfahrt mit einem im Rollstuhl sitzenden Heimbewohner stürzt der freiwillige Helfer und verletzt sich schwer an der Wirbelsäule.
- Die Mitglieder des Sportvereines helfen bei Aufräumarbeiten nach einem Hochwasser. Ein freiwilliger Helfer stürzt dabei und erleidet schwere Verletzungen mit Dauerfolgen.
- Mitglieder des Musikvereines betreiben einen Punschstand für wohltätige Zwecke. Beim Aufbau des Standes stürzt ein freiwilliger Helfer von der Leiter und erleidet schwere Beinverletzungen mit Dauerfolgen.
- Der Verschönerungsverein organisiert unter dem Motto „lerne deine Heimat kennen“ einen Wandertag zur gesellschaftlichen Einbindung neu zugezogener Gemeindeglieder. Beim unachtsamen Überqueren einer Straße wird ein Mitglied des Verschönerungsvereines von einem PKW erfasst und tödlich verletzt.

Beispiele Haftpflichtversicherung

- Eine Goldhaubengruppe verkauft wöchentlich selbstgebackene Kekse auf einem Weihnachtsmarkt. Der Reinerlös dient der Anschaffung eines neuen Rollstuhles für einen Behinderten. Ein Besucher erleidet eine Lebensmittelvergiftung und fordert Schmerzensgeld.
- Eine Bürgerinitiative veranstaltet eine Haussammlung für die Unterstützung einer notleidenden Familie. Beim Überqueren eines Radweges kollidiert ein Helfer mit einem Radfahrer. Der Radfahrer erleidet schwere Verletzungen und stellt Schadenersatzforderungen.
- Eine Jugendgruppe führt eine Landschaftssäuberungsaktion durch. Dabei wird eine gerade angelegte Fichtenneupflanzung zerstört. Gegen den verantwortlichen Organisator werden Schadenersatzansprüche erhoben.
- Eine Elterninitiative zur Verbesserung des Kinderspielplatzes baut Sitzbänke für eine Spendenaktion auf. Durch einen Fehler beim Aufbau bricht eine Bank zusammen. Ein auf ihr sitzender Besucher verletzt sich und fordert Schmerzensgeld.